

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Nein heißt Nein! Für eine Reform des Sexualstrafrechts zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt

Der Landtag wolle beschließen:

Sexualisierte Gewalt ist in Deutschland leider immer noch alltäglich. Jede siebte Frau wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von sexuellen Übergriffen. Dabei wird nur der geringste Teil von sexuellen Übergriffen überhaupt zur Anzeige gebracht, wie Dunkelfeldstudien zeigen. Doch auch von den angezeigten Taten können in Deutschland bisher nur wenige konsequent geahndet werden. Der Grund dafür liegt in einem Sexualstrafrecht, das das Nein des Opfers in vielen Fällen nicht als Nein anerkennt. Auch die Vorfälle in der Silvesternacht in verschiedenen Städten zeigen, dass bei der Verfolgung von Straftaten noch stärkerer Regelungsbedarf besteht, dem der Gesetzgeber zügig nachkommen muss. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein wichtiges Freiheitsgut in unserer Gesellschaft und muss als solches voraussetzungslos geschützt werden. Wir brauchen ein Sexualstrafrecht, welches Frauen ausnahmslos vor sexualisierten Übergriffen schützt und eine konsequente Verurteilung der Täter für ihre Vergehen ermöglicht.

Nach dem geltendem Recht müssen Opfer sexualisierter Gewalt einen aktiven Widerstand nachweisen können oder sich in einer schwer nachweisbaren objektiv schutzlosen Lage befinden, damit der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs anerkannt wird. Wenn das Opfer hingegen zu langsam reagiert, in eine Schockstarre verfällt, sich in seinem Widerstand nicht durchsetzt oder es aufgrund der körperlichen Überlegenheit des Täters unterlässt, sich zu wehren, ist der Tatbestand der sexuellen Nötigung nicht erfüllt. Denn § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB, der der schutzlosen Lage des Opfers Rechnung trägt, kommt häufig nicht im sozialen Nahbereich zum Tragen, obwohl dort die meisten sexuellen Übergriffe stattfinden. Das Sexualstrafrecht geht damit bis heute von einem idealisierten Opferverhalten aus. Obwohl gerade im häuslichen Bereich bzw. bei Taten, die durch Verwandte oder Bekannte begangen werden, die Opfer oft auf Grund von Überraschungssituationen, Angst oder Schock keine Gegenwehr leisten können, setzt § 177 StGB zur Verwirklichung des Tatbestands der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung bis heute den Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels voraus. Der Täter muss Gewalt angewandt, mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Opfers gedroht oder eine objektiv schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt haben, um sich gemäß § 177 StGB wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung strafbar gemacht zu haben.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Referentenentwurf wird der Grundsatz „Nein heißt Nein“ jedoch nicht umgesetzt. Es ist daher notwendig, die Reformbemühungen mit dem Ziel der Umsetzung des Grundsatzes zu stärken.

Wichtig dabei ist, dass die enge Fokussierung des Strafrechts auf die Willensbeugung revidiert wird. Die strafrechtliche Verurteilung von Tätern muss künftig am sexuellen Selbstbestimmungsrecht ansetzen und darf nicht länger an der Qualifizierung der Nötigungsmittel oder der besonderen Umstände der Tat abstellen. Wir fordern stattdessen ein Sexualstrafrecht, das jede sexuelle Handlung gegen oder ohne den Willen des Opfers als Strafhandlung anerkennt.

Die von Deutschland bereits im Jahr 2011 unterzeichnete und im August 2014 in Kraft getretene „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ des Europarates (Istanbul-Konvention) sieht eine ebensolche strafrechtliche Regelung vor. Hier verpflichtet Artikel 36 dazu, „jede nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlung mit einer anderen Person unter Strafe zu stellen“. In den Begründungen zur Konvention wird betont, dass die Strafbarkeit auch solche Handlungen umfassen soll, bei denen das Opfer keinen Widerstand leistet.

Auch Expertinnen und Experten der mit Gewalt gegen Frauen befassten Fachverbände in Deutschland fordern seit langem eine entsprechende Reform der Paragraphen 174 ff. StGB, in denen die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung definiert werden. Der Paradigmenwechsel hin zum „Nein heißt Nein“ im Sexualstrafrecht muss umgesetzt werden. Denn um sexualisierte Gewalt in Deutschland immer und überall ausnahmslos verfolgen zu können, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage die erste Voraussetzung.

Zusätzlich bedarf es über die gesetzlichen Regelungen hinaus auch weiterer begleitender Maßnahmen zur Prävention und Aufklärungen, um die Gesellschaft in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen noch deutlicher zu sensibilisieren.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf:

- die Bundesratsinitiative der Länder Hamburg und Niedersachsen zu unterstützen, welche die vollständige Umsetzung und Ratifizierung der (Istanbul-Konvention) zum Ziel hat,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Grundsatz „Nein heißt Nein“ bei der Reform des Sexualstrafrechts verankert wird,
- an geeigneter Stelle verstärkt auf die fundierte Erarbeitung von Kampagnen mit dem Ziel der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Frauen hinzuwirken,
- dem Landtag bis zum 13.07.2016 zu berichten.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.